

Satzung zur 25. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Koblenz vom 05. Juli 1974

Der Stadtrat hat aufgrund der §§ 24, 25, 32 i. V. m. § 47 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der zurzeit geltenden Fassung in seiner Sitzung am 28.01.2016 folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Koblenz vom 05.07.1974 in der Fassung der 24. Änderungssatzung vom 19.07.2010 wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

§ 1¹

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Koblenz erfolgen durch Veröffentlichung ihres vollen Wortlautes in einer Zeitung.

Dies gilt auch, wenn durch Rechtsvorschriften eine ortsübliche Bekanntmachung vorgeschrieben ist.

Die Vorschriften dieser Satzung finden keine Anwendung auf die Bekanntgabe nach § 133 Abs. 1 Satz 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253).

- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen werden abweichend von Abs. 1 in einem Dienstgebäude der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienstzeit ausgelegt.
- (3) Ist durch eine Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben und enthält die Rechtsvorschrift keine besonderen Vorschriften, sind Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung in einer Zeitung bekanntzugeben.

Die Auslegungsfrist beträgt, sofern gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, 7 volle Werktage.

Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens 7 Tagen Einsicht genommen werden kann.

¹ geändert durch Satzung vom 19.07.1977, 15.12.1987, 10.06.2006, 16.02.2010 und 28.01.2016

- (4) In Ortsbezirken unter 3.000 Einwohnern werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Ortsbeirates durch Aushang an den nachstehend genannten Bekanntmachungstafeln bekanntgemacht.

	<u>Einwohner</u> <u>01.01.1974</u>	<u>Bekanntmachungskasten</u>
Arzheim	2.356	a) Hinterdorfstraße 2 b) In der Strenge
Bubenheim	982	Weißenthurmer Straße 5
Kesselheim	2.290	Kurfürst-Schönborn-Straße 55
Lay	1.595	Hirtenstraße 29
Stolzenfels	814	Rhenser Straße 54

Die Bekanntmachung darf frühestens am Tage nach der Sitzung von der Bekanntmachungstafel abgenommen werden.

Auf den bekanntgemachten Schriftstücken sind der Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen.

- (5) Können wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die in den Abs.1 bis 4 vorgeschriebenen Bekanntmachungsformen nicht angewandt werden, erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf.

Die vorgeschriebene Bekanntmachungsform ist nach Beseitigung des Hindernisses unverzüglich nachzuholen.

- (6) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages der Zeitung vollzogen.

Bei den in Abs. 2 und 3 bezeichneten Fällen ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem die Auslegungsfrist endet.

In den Fällen des Abs. 4 ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des 1. vollen Tages des Aushanges vollzogen.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gem. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, 1 Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Koblenz, den

Stadtverwaltung Koblenz
Prof. Dr. Joachim Hofmann-Göttig
Oberbürgermeister